

KLEINGARTENVEREIN „WASSERWIESE“ MERKBLATT FÜR BAUVORHABEN



Verweis: <http://www.wien.gv.at/wohnen/baupolizei/pdf/merkblatt-klg.pdf>
Planen und Bauen im Kleingarten

Bitte die Reihenfolge und die Bürozeiten beachten!

- 1) Einholung der Bebauungsbestimmungen bei der zuständigen Baubehörde
- 2) Planerstellung (6 Stück)
- 3) Unterschriften auf den Einreichplänen:

Unterpächter	Eigentümer
3.1) Planverfasser	3.1) Planverfasser
3.2) Bauwerber	3.2) Bauwerber
3.3) Kleingartenverein	3.3) Kleingartenverein
3.4) Zentralverband der Kleingärtner	3.4) Baubehörde MA 37
3.5) Grundeigentümer Bundes-Immobilien GmbH	
3.6) Baubehörde MA 37	

KLEINGARTENVEREIN - KGV WASSERWIESE

Sprechstunden siehe Schaukästen und www.kgv-wasserwiese.at

ZENTRALVERBAND DER KLEINGÄRTNER

Simon-Wiesenthal-Gasse 2
1020 Wien
Telefon: 587 07 85
Fax: 587 07 85, DW 30
E-Mail: zwien@kleingaertner.at

Parteienverkehr:

Montag und Mittwoch, 9:00 – 11:30 und 13:30 – 17:00 Uhr

GRUNDEIGENTÜMER BIG (Bundesimmobilien Ges.m.b.H)

Corinna Nowak
Trabrennstraße 2c
1020 Wien
Tel: 050 244 - DW 4566
corinna.nowak@big.at

Weitere Informationen siehe Informationsblätter „Bauführung durch den Unterpächter“
„Grundinanspruchnahme“

BAUBEHÖRDE MA 37

Dresdner Straße 73 - 75
1200 Wien

Parteienverkehr:

Dienstag und Donnerstag von 8:00 bis 12:30

Tel.: 4000-20500

LAGERPLÄTZE

(siehe auch Skizze Seite 4)

Mindestens 2 Wochen vor hat der Parzelleninhaber im Verein wegen Erteilung einer Zufahrtsbewilligung, Zuweisung eines Lagerplatzes innerhalb der Kleingartenanlage oder Ausgabe eines Schrankenschlüssels das Einvernehmen herzustellen und den vorgesehenen Arbeitsbeginn mit dem Verein abzustimmen (für den Fall, dass für das Vorhaben ein Bescheid der MA 37 erforderlich ist, hat der Parzelleninhaber diesen vorzulegen).

Samstags zu den Vereinsstunden zwischen 09:00 und 11:30

Je nach Lagerort außerhalb der Kleingartenanlage ist vom Parzelleninhaber eine schriftliche Lagergenehmigung bei der dafür zuständigen Stelle einzuholen:

Landschaftsschutzgebiet: MA42 Tel: 4000-42310

Öffentliche Straßen: MA46 Tel. 81114-0

Ein von der Vereinsleitung erstelltes Protokoll zu den angeführten Punkten ist vom Parzelleninhaber und von der Baufirma zu unterfertigen - siehe Merkblatt für Bauvorhaben-Baubesprechung.

KAUTION

Kaution(en) sind vor Baubeginn in **BAR** zu hinterlegen und betragen bei Benützung der vereinseigenen Wege und Straßen oder von innerhalb des Vereinsareals liegenden Lagerplätzen:

€ 2.500,00

- Kaution für **Schrankenschlüssel** **€ 500,00**

**FÜR SCHÄDEN AN GEMEINSCHAFTSANLAGEN HAFTET DER PARZELLENINHABER
GEGENÜBER DEM VEREIN IN VOLLEM UMFANG**

**FÜR VERSTÖSSE GEGEN DIE NACHFOLGEND ANGEFÜHRTEN VORSCHRIFTEN IST DARÜBER
HINAUS EIN ORDNUNGSGELD VON € 100.— JE EREIGNIS ZU ENTRICHTEN**

Die **Rückzahlung** der Kaution(en) erfolgt nach:

- Vorliegen einer Kopie der Fertigstellungsanzeige an die MA37
- Behebung allfälliger Schäden an Gemeinschaftsanlagen des Vereins
- Entrichtung der Erhaltungs- und Benützungsbeiträge (inklusive allfälligen Ordnungsgeldern)
- Rückgabe der Schrankenschlüssel (ggf.)
- Freigabe durch die Vereinsleitung des KGV „Wasserwiese“

BENÜTZUNG DER VEREINSSTRASSEN, -WEGE UND LAGERPLÄTZE

Vor Baubeginn hat der Parzelleninhaber samt seiner Baufirma mit dem KGV abzustimmen, welche Baufahrzeuge zum Einsatz gelangen dürfen und welcher Lagerplatz zu benützen ist. Die Benützung eines vereinsinternen Lagerplatzes ist für einen durchgehenden Zeitraum von maximal 6 Wochen gestattet.

- Das Befahren der Straßen ist nur Fahrzeugen mit Zufahrtskarte des KGV gestattet
- Das Befahren der Straßen und Wege mit Baufahrzeugen hat nur im **Schritttempo** zu erfolgen
- Das **Abstellen** von Kraftfahrzeugen am **Lagerplatz** ist für die notwendige Liefer- oder Abholzeit gestattet, sofern keine Behinderung anderer Verkehrsteilnehmer erfolgt
- **Sickerstreifen** und Wege sind sauber zu halten und dürfen weder für Lagerzwecke benutzt, noch sonst wie eingeengt werden
- Verschmutzte Straßen und Wege müssen täglich nach Arbeitsschluss **gesäubert** werden
- WC-Anlagen aller Art sind auf der jeweiligen Parzelle aufzustellen-keine Geruchsbelästigung !

Nicht gestattet ist:

- Das Befahren der Vereinswege mit PKW's und LKW's
- Das Befahren der nicht befestigten Straßenteile und der PKW-Abstellplätze mit LKW's
- Das Befahren der Sickerstreifen
- Das unentgeltliche Abstellen von Kraftfahrzeugen

KFZ-ABSTELLPLÄTZE

Der Parzelleninhaber kann für Personen, die mit der Abwicklung des Bauvorhabens beauftragt sind, Parkkarten oder Tagesparkkarten in Anspruch nehmen.

ERHALTUNGS- UND BENÜTZUNGSBEITRÄGE

Der Erhaltungsbeitrag für das Befahren der vereinseigenen Wege und Straßen mit genehmigungspflichtigen Baufahrzeugen (Wegbenützung), bzw. für die Benützung der vereinseigenen Lagerplätze (Lagerplatzbenützung) ist zusätzlich im Vorhinein zu entrichten und fließt ohne Refundierung in den Reparaturfonds ein:

- | | | |
|------------------------|-------------------------------|---------------------------------|
| • Wegbenützung | für 6 Monate ab Arbeitsbeginn | € 400,00 |
| • Wegbenützung | für kurzfristige Vorhaben | Erhaltungsbeitrag anlassbezogen |
| • Lagerplatzbenützung: | für Aushubarbeiten | € 900,00 |
| • Lagerplatzbenützung: | für sonstige Benützung | € 150,00 pro Woche |
| • Lagerplatzbenützung | für kurzfristige Vorhaben | Erhaltungsbeitrag anlassbezogen |

GEWICHTSBESCHRÄNKUNG

(siehe auch beiliegenden Plan)

- **Öffentliche Straßen:** Gemäß Beschilderung, bzw. Sondergenehmigung der **MA 46**
- **Wirtschaftswege:** Gemäß Vereinbarung mit der **MA 42** **(ROT)**
- **Vereinsstraßen:** „Polzeiweg“, Straße entlang der Tangente **(GRÜN) max. 26t**
- **Vereinsstraßen:** Straße entlang den Gr.17/18 in Richtung Atominstitut **(BLAU) max. 7,5t**
- **Vereinswege:** Genehmigte Baufahrzeuge für Aushub und Transport von Baumaterial
- **Parkplätze:** **NUR** für **PKW** bis **max. 3,5t**

GENEHMIGTE BAUFAHRZEUGE

„Kleinbagger“, „Japaner“

LAGERUNG VON BAUMATERIAL

- **Aushub- und Schüttmaterial** darf ausschließlich in **Containern** gelagert werden.
- **Lose Lagerung** ist nicht zulässig.
- Gelagertes **Material** muss **innerhalb der vereinbarten Frist entfernt werden**.
- Lagerungen **außerhalb der Lagerplätze** sind nicht gestattet.

BAUSTELLE

- Arbeiten (inklusive Arbeitsmittel) außerhalb der Kleingartenparzelle sind nach Genehmigung der Vereinsleitung gestattet. -> (*Estrich mischen, „Behälter für Fassadenmaterial“, etc.*)
- Nach Arbeitsschluss sind alle Baufahrzeuge auf der Parzelle oder auf dem Lagerplatz abzustellen.

ARBEITSZEIT (FACHFIRMA)

An Wochentagen (Mo-Fr) zwischen 07:00 und 19:00 Uhr
An Wochentagen (Sa) zwischen 07:00 und 12:00 Uhr
An Sonn- und Feiertagen ist keine Bautätigkeit gestattet

WASSERSCHÄCHTE

Wasserschächte innerhalb einer Kleingartenparzelle, die der Aufnahme von Absperrvorrichtungen und Wasserzählern dienen sind direkt an der Grundstücksgrenze und so nah als möglich zur der gemeinsamen Vereinswasserleitung zu errichten. Bereits an anderen Stellen vorhandene Wasserschächte können nach vorherigem Einvernehmen mit der Vereinsleitung versetzt, bzw. still gelegt werden. Entsprechende Dokumentationen der ausführenden Fachfirma sind dem Verein unaufgefordert zu übergeben.

DACHENTWÄSSERUNG

Dachwässer dürfen nicht in den Kanal geleitet werden, sondern müssen an der Gartenoberfläche versickern. Entsprechende Dokumentationen der ausführenden Fachfirma sind dem Verein unaufgefordert zu übergeben.

GRUNDWASSER

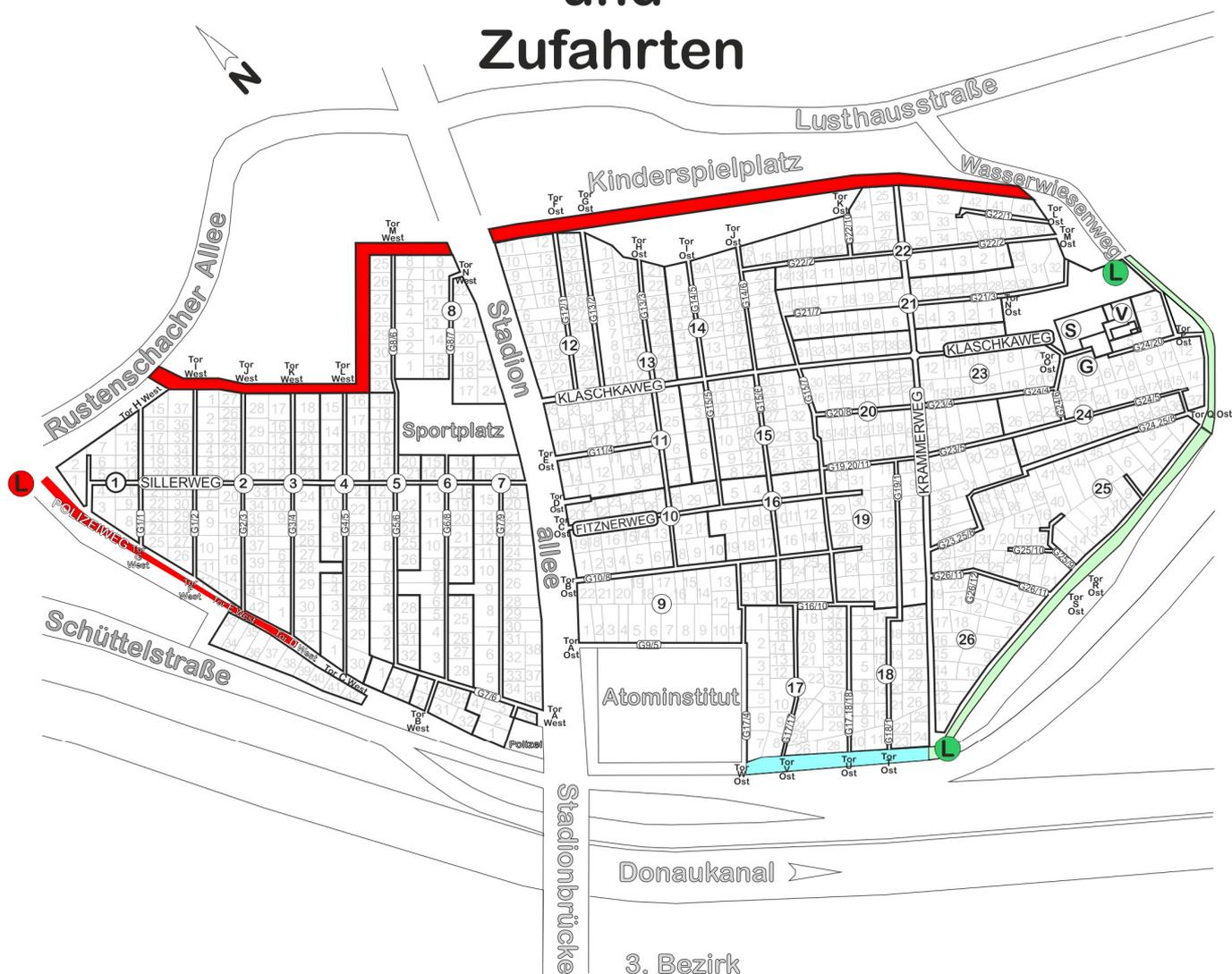
Grundwasser ist über das öffentliche Kanalnetz abzuleiten!
Die Einleitung in das vereinseigene Kanalnetz ist strikt verboten (Pumpstationen).

HINWEISE, KONTAKT

Bei Nichteinhaltung eines der oben angeführten Punkte kann das Bauvorhaben seitens der Behörde eingestellt, bzw. die Zufahrt für sämtliche Fahrzeuge durch die Vereinsleitung untersagt werden.

Bei **Fragen** stehen die **Baubegleiter** des Vereins und die **Vereinsleitung** zur Verfügung.

Lagerplätze und Zufahrten



- MA42 + Verein => Rustenschacherallee, Wirtschaftswege
- MA46 + Verein => Schüttelstraße, Stadionallee
- Verein => Tangente, Parkplatz Schutzhaus (Lagerplätze)